

► Paketboten

Paketboten-Schutz-Gesetz verabschiedet – Eckpunkte im Überblick

| Der Bundesrat hat am 08.11.2019 den Weg für das Paketboten-Schutz-Gesetz (Abruf-Nr. 212165) freigemacht. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. LGP stellt die drei zentralen Punkte des Gesetzes vor. |

- **Nachunternehmerhaftung:** In der Versandbranche wird die Nachunternehmerhaftung eingeführt. Sie verpflichtet Versandunternehmen, Sozialbeiträge für säumige Subunternehmer nachzuzahlen. Damit soll sichergestellt werden, dass auch in „Nachunternehmerketten“ Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung:** Umgehen können Unternehmen die Haftung nur, wenn sie mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung belegen, dass ihre Subunternehmen vorab besonders geprüft sind. Krankenkassen und Berufsgenossenschaften stellen die Bescheinigung dann aus, wenn Subunternehmen die Sozialbeiträge bisher ordnungsgemäß abgeführt haben.
- **Spediteure sind befreit:** Speditionsunternehmen sind vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Es gilt demnach für die Beförderung von Paketen mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen. Ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Haftung aufgenommen sind die stationäre Bearbeitung von Paketen. Gemeint ist damit das Sortieren von Paketen für den weiteren Versand in Verteilzentren. Diese erfolgen regelmäßig durch Beschäftigte von Subunternehmen, deren soziale Absicherung verbessert werden müsse. Speditionsunternehmen sind von der Nachunternehmerhaftung auszunehmen.

► Altersversorgung

Befristet Beschäftigte und betriebliche Altersversorgung

| Sachlich nicht gerechtfertigt ist der Ausschluss befristet Beschäftigter von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die nach dem Inhalt der Versorgungsordnung den Mitarbeitern zusätzlich zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung einen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess bieten sollen. Das hat das LAG Niedersachsen (Urteil vom 05.09.2019, Az. 4 Sa 5/19 B, Abruf-Nr. 211908) entschieden. Das letzte Wort in der Sache hat aber das BAG (Az. beim BAG: 3 AZR 433/19). |

► IWW-Webinare

Aktuelle IWW-Webinare aus dem Bereich Steuern

24.01.2020	IWW-Webinare Löhne und Gehälter Topinformiert in der Lohnabrechnung www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter
19.12.2019, 25.03.2020	IWW-Webinare Aktuelles Steuerrecht Gestaltungsspielräume optimal nutzen www.iww.de/webinar/aktuelles-steuerrecht

Die drei wichtigsten
Regelungen

Ungleichbehandlung
sachlich nicht
gerechtfertigt



IWW-WEBINARE
Sich mit Webinaren
bequem fortbilden